



# **Anweisung an den Schuldner - jeweiliger Arbeitgeber**

**CE 18.09.2020**

---

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Art. 132, 177 und 291 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 220)

Art. 23, Art. 26, Art. 271 lit. i und Art. 302 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO, SR 272)

BGE 137 III 193ff.

## **2. Selbständige Schuldneranweisungen**

Der Richter prüft Gesuche um Schuldneranweisung im summarischen Verfahren (Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO). Grundsätzlich sind Beweise im summarischen Verfahren durch Urkunden zu erbringen (Art. 254 Abs. 1 ZPO). Diese Grundregel gilt jedoch nicht absolut, namentlich nicht in Fällen, wo das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat (Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO). Dies ist bei familienrechtlichen Angelegenheiten der Fall, soweit Kinderbelange betroffen sind (Art. 296 Abs. 1 ZPO).

Da im summarischen Verfahren grundsätzlich kein zweiter Schriftenwechsel erfolgt, sind alle Tatsachenbehauptungen und Beweismittel bereits im ersten Vortrag, also im Gesuch, vorzubringen (Ausnahmen vorbehalten).

## **3. Konkretisierung des aktuellen Schuldners (Arbeitgebers)**

Im Unterhaltsrecht ist vorgesehen, dass der Richter bei Vernachlässigung der Erfüllung der Unterhaltspflicht Schuldner des Unterhaltspflichtigen (bspw. dessen Arbeitgeber) anweisen kann, die Zahlungen ganz oder teilweise an die berechnete Person zu leisten. Unklar ist jedoch in der Lehre, ob der Schuldner explizit in der Anweisung zu benennen ist (aktueller Arbeitgeber) oder ob eine Umschreibung genügt (jeweiliger Arbeitgeber, jeweiliger Sozialversicherungsträger). Der Wortlaut von Art. 132 Abs. 1, Art. 177 sowie Art. 291 ZGB schliesst die

Möglichkeit der Anweisung an den jeweiligen Arbeitgeber nicht von Vorneherein aus (GPV 1996 Nr. 34, Suhner, Anweisung an den Schuldner Art, 177 und 291 ZGB, Dissertation St. Gallen, 1992, S. 71).

Das Bundesgericht hat sich (noch) nicht dazu geäußert, ob eine Anweisung an den "jeweiligen Arbeitgeber" zulässig sei, jedoch wurde verschiedentlich in kantonalen Gerichtsentscheidungen der Verweis auf den jeweiligen Arbeitgeber bestätigt<sup>1</sup>.

#### 4. Pro und Contra der allgemeinen Formulierung

In der Literatur wird die Frage, ob in der Schuldneranweisung der Arbeitgeber konkret bezeichnet werden muss, kontrovers diskutiert<sup>2</sup>, weshalb hier die Frage aus der Sicht des Alimenteninkassos angegangen wird:

In der Vollzugspraxis erspart die allgemeinere Formulierung "jeweiliger Arbeitgeber" im Falle eines Stellenwechsels des Unterhaltspflichtigen ein inhaltlich identisches neues Schuldneranweisungsverfahren, was im Sinne der Verfahrensökonomie zu begrüßen ist. Dagegen wird geltend gemacht, dass es für den neuen Schuldner, bzw. neuen Arbeitgeber, solange er keine Kenntnis der Anweisung hat, nicht möglich ist, mit befreiender Wirkung an den Unterhaltspflichtigen Unterhaltszahlungen zu leisten. Es ist diesbezüglich zu bedenken, dass der neue, von der Formulierung erfasste Schuldner, solange er keine Kenntnis von der Anweisung hat, mit befreiender Wirkung an den Unterhaltspflichtigen leisten darf und ihm daher kein Nachteil durch die Formulierung "jeweiliger Arbeitgeber" entsteht (vgl. Art. 167 OR). Die allgemeine Formel führt daher zu keinem Schutz des säumigen Unterhaltsgläubigers, was grundsätzlich im Sinne des ZGB ist (BSK ZGB I, Art. 291, N 4c). Ergänzend ist zudem anzuführen, dass auch eine allgemeine Formulierung den Unterhaltsgläubiger nicht davon entlastet, den neuen

---

<sup>1</sup> St. Gallen, Urteil des Kantonsgerichts vom 07.05.2014, FS.2014.3  
Graubünden, Urteil des Kantonsgerichts vom 10.03.2020, ZK1 19 120

<sup>2</sup> Folgende Autoren sind für die Zulassung "jeweiliger Arbeitgeber":

*Suhner*, siehe oben

*Hollenweger*, Fragen der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in ZVW 45 (1990), S. 85)

*Hausheer/Reusser/Geiser* BK, Art. 177 N 11

*Diethelm /Dolder* (Eheschutz Art. 175 ff ZGB - ein aktueller Überblick, in AJP 2003, S. 668

*Guler* Mittel der Durchsetzung der nachehelichen Unterhaltspflicht und Sozialhilfeleistungen in Rumo-  
*Jungo/Pichonnaz* (Hrsg.), Familienvermögensrecht S. 47

*Vetterli* FamKom Scheidung Art. 177 N 3

*Schwander* BSK ZGB I Art. 177 N 12

Für eine explizite Benennung sprechen sich folgende Autoren aus:

*Hengauer* BK Art. 291 N 22 Grundriss des Kindesrechts RZ 23.10

*Weber* Anweisung an die Schuldner, Sicherstellung der Unterhaltsforderung und Verfügungsbeschränkung in AJP 2002 S 329,

*Sutter /Freiburghaus* Kommentar zum neuen Scheidungsrecht Art. 132 GB N 10

*Brunner* Handbuch des Unterhaltsrechts S. 210 RZ 04.92 - unter Hinweis der Lockerung der Praxis in Bezug auf die Frage der Bestimmtheit

*Breitschmid* BSK ZGB I Art. 291 N. 4

*Schenzer* FamKomm Scheidung Art. 132 N 7

Schuldner ausfindig zu machen und diesem die Anweisung zur Kenntnis zu bringen (vgl. STEINER, Die Anweisungen an die Schuldner, 2015, n. 275-279).

Nicht gefolgt werden kann Argument, dass eine Stigmatisierung des Unterhaltsschuldners zu vermeiden sei, wenn er bei jedem Arbeitgeber bei Stellenwechsel diesen mittels einmal erteilter Schuldneranweisung zum Schuldner macht. Hier wird zu berücksichtigen sein, dass die Schuldneranweisung für jeden Arbeitgeber erfolgen kann und daher dieser früher oder später so oder so in die Zahlungspflicht gerät.

Die allgemeine Formulierung gestaltet sich dort problematisch, wo der Unterhaltsschuldner mehrere neue Arbeitgeber hat und sich die Frage stellt, wie die Schuldneranweisung anzudeuten und umzusetzen ist, damit der Unterhaltsgläubiger nicht mehr erhält, als ihm eigentlich zusteht<sup>3</sup>. Auch hier ist jedoch anzumerken, dass im Falle von Uneinigkeit der Schuldner das Gerichtsverfahren anstrengen kann. Der Vorteil für den Unterhaltsgläubiger ist jedoch, dass er nicht erneut ein Gerichtsverfahren anstreben und stattdessen der Alimentenschuldner dies anheben muss. Dies gilt ebenfalls dann, wenn bei der allgemeinen Formulierung die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners, namentlich sein Existenzminimum, nicht mehr überprüft werden und sich seine Einkommensverhältnisse durch den Stellenwechsel markant verschlechtert haben.

Im Kanton Schaffhausen wird die Formulierung "jeweiliger Arbeitgeber" bislang von der Justiz nicht praktiziert, weshalb stattdessen stets der aktuelle Arbeitgeber bzw. der aktuelle Sozialversicherungsträger zu benennen ist. Dieser Handhabung folgen ebenfalls die Kantone Wallis, Basel Land, Basel Stadt, Zug<sup>4</sup>, Aargau und Solothurn<sup>5</sup>.

Für die allgemeine Formulierung haben sich folgende Kantone bereits ausgesprochen: St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden, Graubünden, Schwyz, Bern und Freiburg.<sup>6</sup> Obwalden, Uri und Glarus haben ihre Praxis noch nicht in einem Gerichtsentscheid abgebildet<sup>7</sup>.

Im Kanton Zürich ist die Handhabung vom Einzelfall abhängig. Eine Praxis für oder gegen ist nicht gegeben.<sup>8</sup>

<sup>3</sup> Urteil des Kantons Wallis vom 13.12.2016 TCV C1 16 241

<sup>4</sup> E-Mail vom 11.09.2020 Arbeitgeber wird direkt vom Gericht von der Schuldneranweisung informiert.

<sup>5</sup> • Wallis, arrêt de tribunal cantonal de 13.12.2016, RVJ / ZWR 2017 283, TCV C1 16 241  
• Solothurn, Urteil des Obergerichts vom 18.04.2017, ZKBER.2017.15 (analog...)

<sup>6</sup> • St. Gallen, Urteil des Kantonsgerichts vom 07.05.2014, FS.2014.3  
• Graubünden, Urteil des Kantonsgerichts vom 10.03.2020, ZK1 19 120  
• Schwyz, Präsidialverfügung des Kantonsgerichts vom 16.08.2017, ZK2 2017 25  
• Bern, Entscheid des Obergerichts vom 07.04.2017, ZK 16 680  
• Freiburg, Entscheid des Kantonsgerichts vom 23.06.2015, 101 2015 51-52

<sup>7</sup> Glarus weisen explizit darauf hin, dass sie zwar die allgemeine Formulierung aufgenommen haben, jedoch sich des Risikos, dass diese unzutreffend sei, bewusst sind, E-Mail vom 3.9.2020.

<sup>8</sup> Keine Angaben wurden seitens des Kantonsgericht Frauenfeld gegeben mit der Begründung, sie seien eines von fünf Bezirksgerichten und können daher keine Auskunft zu einer kantonalen Gerichtspraxis geben.

## **5. Rechtliche Würdigung - Zusammenfassung**

Berücksichtigt man die lange Verfahrensdauer, die Einredemöglichkeiten des Schuldners sowie den anschließenden Vollzug, fragt es sich zu Recht, ob dies nicht allenfalls dem Sinn des ZGB widerspricht, welches explizit den Vollzug für Unterhaltsgläubiger erleichtern und Unterhaltspflichtige in die Pflicht nehmen will.

Für den Unterhaltsgläubiger hat es erhebliche Auswirkungen, ob die Schuldneranweisung auf einen einzigen Arbeitgeber ausgestellt wurde, oder ob eine allgemeinere Formulierung "jeweiliger Arbeitgeber" genannt wird. So kann ein Stellenwechsel des Unterhaltspflichtigen bei der expliziten Benennung des Arbeitgebers zu mehrmonatigen Zahlungsausfällen führen, wenn der Unterhaltsberechtigte jedes Mal eine Schuldneranweisung bei jedem Stellenwechsel einreichen muss. Dies vor allem deshalb, weil er über den Stellenwechsel erst durch die Mitteilung Kenntnis erhält, dass die Zahlungen vom bisherigen Arbeitgeber zufolge Kündigung eingestellt werden und er dann herausfinden muss, ob und wo der Schuldner eine neue Anstellung gefunden hat. Danach muss er dasselbe Gesuch mit neuem Arbeitgeber einreichen und das Verfahren durchlaufen und wiederum danach den Vollzug beantragen. Der Unterhaltsschuldner hat zudem bei jedem Stellenantritt die Möglichkeit, neue Einwände gegen die Schuldneranweisung vorzubringen, welche er bei der ersten allenfalls vergessen hat. Dem gegenüber steht der Schutz des Existenzminimums des Alimentenschuldners, welcher bei einem Stellenwechsel und einer unverschuldeten Lohnreduktion unter Umständen verletzt werden kann.